

Amt, Datum, Telefon

600.3 Bauamt, 22.10.2015, 51- 3209

Drucksachen-Nr.

**2243/2014-2020**

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	03.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.11.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Landesentwicklungsplan NRW (geänderter Entwurf), zweites Beteiligungsverfahren hier: Sachstand**

Betroffene Produktgruppe

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen  
keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan  
keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014, AfUK/StEA: 28.01.2014, Rat: 06.02.2014;  
Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014/1, Rat: 06.02.2014;  
Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 1955/2014-2020, StEA: 08.09.2015

Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

## Bericht der Verwaltung

Am 25. Juni 2013 hat die Landesregierung NRW den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP Entwurf) gebilligt. Der Entwurf führt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP '95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in einem Planwerk zusammen. Ende August 2013 leitete die Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren ein.

Die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum LEP Entwurf wurde gegenüber der Landesplanungsbehörde fristgerecht abgegeben (Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 6746/2009-2014).

In diesem Beteiligungsverfahren wurden von Kommunen, Interessenverbänden und Bürgern 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt 10.000 Anregungen und Bedenken eingebracht.

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren **zu den geänderten Teilen** des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen.

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete können vom **15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016** eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben.

**Der überarbeitete Entwurf bzw. eine synoptische Darstellung der beschlossenen Änderungen im LEP-Entwurf sowie weitere erläuternde Unterlagen sind auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar:**

**<https://land.nrw/de/thema/landesplanung>**

Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen am Entwurf des LEP NRW werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben. In der linken Spalte ist der Text des LEP-Entwurfs vom 25. Juni 2013 enthalten, zu dem von August 2013 bis Februar 2014 bereits eine Beteiligung durchgeführt wurde; in der rechten Spalte ist der überarbeitete LEP-Entwurf mit Stand vom 22. September 2015 wiedergegeben. Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen die erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben. Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

Da der Stadt Bielefeld keine Druckexemplare zur Verfügung stehen und aufgrund des Umfangs (232 Seiten), ist zur Orientierung in der Anlage A lediglich die Inhaltsübersicht wiedergegeben; es wird auf die o.g. Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

**In einer weiteren Synopse werden die Stellungnahmen der Institutionen behandelt. Der entsprechende Auszug zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld gemäß Beschlussvorlage Drucks.-Nr. 6746/2009-2014 befindet sich in der Anlage B.**

Die von der Staatskanzlei eingeräumte dreimonatige Beteiligungsfrist ist angesichts des Umfangs der Änderungen und der Stellungnahmen sowie ihrer thematischen Vielschichtigkeit äußerst knapp. Das federführende Bauamt hat mit Veröffentlichung des überarbeiteten LEP-Entwurfs unmittelbar die verwaltungsinterne Beteiligung der städtischen Dienststellen mit Frist 13. November d.J. eingeleitet. Die eingehenden Stellungnahmen werden anschließend ausgewertet und zu einem Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Bielefeld aufbereitet. Nach verwaltungsinterner Abstimmung des Entwurfs soll die abgestimmte Stellungnahme im Dezember d.J. für eine politische Beratung in der ersten Hälfte des Januars 2016 vorbereitet werden. Nach Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bielefeld kann diese – vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch Beschluss des Rates – fristgerecht zum 15.01.2016 an die Staatskanzlei versendet werden.

### **Inhalte und Wirkungen eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung – insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel – sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Außerdem muss der neue LEP NRW geänderten Rechtsgrundlagen und Anforderungen der neueren Rechtsprechung gerecht werden.

Der Entwurf des neuen LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, insbesondere für die Regionalpläne, die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und andere Fachpläne.

Der neue Landesentwicklungsplan trifft Festlegungen zu unterschiedlichen Themen wie vorbeugenden Hochwasserschutz, Siedlungsentwicklung, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft und Naturschutz mit ihren unterschiedlichen Anforderungen. Er wird auch die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel integrieren.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits jetzt von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als „Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Sachbereiche, in denen der geltende LEP bislang keine Regelungen getroffen hat.

Am 13. Juli 2013 ist der LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – in Kraft getreten. Dieser Teilplan Großflächiger Einzelhandel entfaltet bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW seine Rechtswirkung als Teilplan. Seine Regelungen sind in den Entwurf des neuen LEP NRW übernommen worden, so dass letztlich beide Pläne in einem Plan zusammengeführt werden sollen.

Moss  
Beigeordneter

Bielefeld, den

**Anlagen**

<b>A</b>	<b>Auszug zum überarbeiteten Entwurf LEP NRW, hier: Inhaltsübersicht</b>
<b>B</b>	<b>Synopse der Staatskanzlei zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld</b>

